jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/9/21 88/03/0042

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §19;
VStG §32 Abs2;
VStG §40 Abs2;

Rechtssatz

Sowohl ein Ladungsbescheid als auch eine Strafverfügung stellen eine taugliche erste Verfolgungshandlung dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030042.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at